

Abteilungs- und Gruppenordnung des USC Viadrina Frankfurt (Oder) e.V.

1. Abteilungen und Sportgruppenordnung

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten werden Abteilungen und Sportgruppen gebildet. Für diese gilt die Abteilungs- und Sportgruppenordnung.
- (2) Für Abteilungen sind mindestens ein Abteilungsleiter und ein Stellvertreter zu wählen. Für die Sportgruppen muss ein Verantwortlicher benannt werden.
- (3) Der Vorstand entscheidet über Bestehen und Auflösung einer Abteilung.
- (4) Die Abteilungsleitung entscheidet in Abstimmung mit dem Vorstand über Aufnahme und Ausschluss eines Abteilungsmitgliedes.
- (5) Man kann Mitglied mehrerer Abteilungen sein.

2. Rechte der Abteilungen und Sportgruppen

- (1) Der Abteilungsleiter und der Sportgruppenleiter hat ein Teilnahme- und Anhörungsrecht bei Vorstandssitzungen, soweit es um Angelegenheiten geht, die auch die Abteilung betreffen.
- (2) Die Abteilung/Sportgruppe kann sich eine Abteilungsordnung geben, die in der Abteilungs- Sportgruppenversammlung beschlossen wird. Die Abteilungs- Sportgruppenordnung bedarf der Zustimmung des Vereinsvorstandes.
- (3) Die Abteilung/Sportgruppe entscheidet eigenständig über ihren sportlichen Charakter, über die Teilnahme an Turnieren und Meisterschaften.
- (4) Die wirtschaftliche Absicherung für die in Abs. 3 genannten Aktivitäten obliegt der Abteilung/Sportgruppe. Zu diesem Zweck können die Abteilungs- Sportgruppenmitglieder durch Mehrheitsbeschluss in der Abteilungs- Sportgruppenversammlung einen Abteilungs- Sportgruppenbeitrag erheben, der im Einvernehmen von Abteilungsleiter- Sportgruppenverantwortlichen und Vereinsvorstand für abteilungs-sportgruppenspezifische Zwecke (wie Startgebühren, Spielerpässe, Meldegelder, Material und ähnliches) verwendet wird. Die Abteilung/Sportgruppe kann nur Ausgaben tätigen, die ihre Einnahmen nicht übersteigen. Darüberhinausgehende ausnahmen müssen beim Vorstand auf der Grundlage der Finanzordnung des Vereins beantragt werden.
- (5) Der Abteilungsleiter/Sportgruppenleiter zeichnet dem Vorstand verantwortlich, für die wirtschaftliche und sportliche Funktionsfähigkeit der Abteilung/Sportgruppe. Bei offensichtlichen Mängeln in der Abteilungs- Sportgruppenführung kann der Vereinsvorstand die Abteilungs- Sportgruppenleitung übernehmen.

3. Wahl des Abteilungsleiters

- (1) Der Abteilungsleiter wird von der Abteilungsversammlung gewählt. Abteilungsleiter kann nur ein Vereinsmitglied der Abteilung werden.
- (2) Der Abteilungsleiter wird für 2 Jahr gewählt, er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

4. Abteilungsversammlung

- (1) In der Abteilungsversammlung hat jedes Abteilungsmitglied eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- (2) Die Abteilungsversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - (a) Wahl und Abberufung des Abteilungsleiters und dessen Vertreter.

- (b) Beschlussfassung über Erstellung und Änderung einer Abteilungsordnung.
 - (c) Beschlussfassung über die Auflösung der Abteilung. (Das Auflösungsrecht des Vorstandes bleibt hiervon unberührt)
 - (d) Beschlussfassung über die Erhebung von Abteilungsbeiträgen und deren Erhöhung. (Die Rechte des Vereinsvorstandes bleiben hiervon unberührt)
- (3) Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie ist vom Abteilungsleiter mit einer Frist von 2 Wochen durch öffentliche Bekanntmachung einzuberufen.
- (4) Eine außerordentliche Abteilungsversammlung ist vom Abteilungsleiter einzuberufen, wenn $\frac{1}{4}$ der Abteilungsmitglieder dies verlangt.
- (5) Die Abteilungsversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Beschlüsse über die Auflösung der Abteilung bedürfen einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit aller Abteilungsmitglieder. Ein schriftliches Umlaufverfahren ist als Abstimmung zulässig, sofern nicht $\frac{1}{4}$ der Abteilungsmitglieder diesem Verfahren widersprechen.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 12. Dezember 2024